

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1980	Nummer 71
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
772	3. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	1606

772

Vorläufige Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 3. 6. 1980 - III C 1 - 2211 - 22609

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, an deren Verwirklichung das Land ein erhebliches Interesse hat, können Zuschüsse gewährt werden, wenn ohne diese die Maßnahmen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.
- 1.2 Zuschüsse für wasserwirtschaftliche Maßnahmen können regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewilligt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.4 Bei Abwasser- und Wasserversorgungsmaßnahmen dürfen Zuschüsse nur gegeben werden, wenn Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) bzw. Benutzungsgebühren (§ 6 KAG) erhoben werden. Die Zuschüsse sind bei der Bemessung der Beiträge bzw. der Gebühren ermäßigend zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Beitragserhebung durch Wasser- und Bodenverbände und sondergesetzliche Verbände.

2 Verwendungszwecke

2.1 Untersuchungen und Erhebungen; Planungen und Bauleitung

2.1.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Untersuchungen und Erhebungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind; Planungen von übergeordneter Bedeutung für Abwasseranlagen, die Grundlagen für spätere Einzelplanungen sind; Planungen für großräumige Verbundleitungen in der Wasserversorgung, für Talsperren sowie Planungen größeren Umfanges für den Ausbau von natürlichen Wasserläufen, von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere von Deichbauten und Hochwasserrückhaltebecken. Die vorstehenden Maßnahmen können nur nach meiner vorherigen Zustimmung gefördert werden.

Planungen für zuschußfähige Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.5, die Grundlage der Ausführung sind, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung im Rahmen der zuschußfähigen Ausgaben.

2.1.2 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit bis zu 80 v. H. der zuschußfähigen Ausgaben bewilligt werden.

2.1.3 Nicht zuschußfähige Maßnahmen und Aufwendungen

Planungen von Einzelmaßnahmen, Bauentwürfe, Ergänzungs- und Erweiterungsentwürfe soweit sie nicht zur Bauausführung verwendet werden.

2.2 Öffentliche Abwasserbeseitigung

2.2.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Neubau, Erweiterung und Verbesserung kommunaler und verbandlicher Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigung dienen, und die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind. Dabei muß es sich um satzungsmäßige Maßnahmen handeln. Insbesondere ist die Abwasserableitung so zu begrenzen, daß die Abwasserbehandlungsanlagen nicht nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden. Zuschußfähige Maßnahmen in diesem Sinne sind:

2.2.1.1 Öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 51 Abs. 3 LWG.

Zur Abwasserbehandlungsanlage zählen alle baulichen, betrieblichen und alle Einrichtungen zur Überwachung des Betriebs und der Reinigungsanforderungen. Die geplante Abwasserbehandlungsanlage muß erwarten lassen, daß die Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassung zur Abwassereinleitung ins Gewässer erfüllt werden.

2.2.1.2 Kanalisationsanlagen (Kanäle, Schachtbauwerke, Düker, Abschlagbauwerke, Durchpressungen u. ä.) soweit sie erforderlich sind

- für die Zuleitung des Abwassers vom Entwässerungsgebiet zur Abwasserbehandlungsanlage (Zuleitungssammler),
- zur Ableitung des Wassers von der Abwasserbehandlungsanlage, dem Regenbecken oder dem Überlaufbauwerk zum Vorfluter (Ablaufkanäle),
- für die Verbindung einzelner Entwässerungsgebiete, soweit dadurch Einzelabwasserbehandlungsanlagen entbehrlich werden und ein Anschluß an eine ausreichend bemessene Zentralabwasserbehandlungsanlage gesichert ist (Verbindungssammler),
- zur Verbesserung oder zum Zusammenschluß vorhandener Kanalisationsanlagen,
- zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen
- zur Sanierung der Abwasserverhältnisse in den Wasserschutzzonen I und II, soweit es sich nicht um besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 2 LWG handelt.

Die Kanalisationsanlagen können nur gefördert werden, wenn das Abwasser in einer ausreichend bemessenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird oder die ausreichend bemessene Abwasserbehandlungsanlage etwa gleichzeitig mit der Fertigstellung der zu fördernden Kanalisationsanlagen in Betrieb genommen wird.

2.2.1.3 Abwasser- und Regenwasserpumpwerke

2.2.1.4 Regenbecken (Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen u. ä.) soweit die geplanten Anlagen erwarten lassen, daß die Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassung zur Abwassereinleitung in das Gewässer erfüllt werden.

2.2.2 Rangfolge der Förderung

Für die Reihenfolge der Förderung der Maßnahmen ist die Wirksamkeit für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung maßgebend; hierbei ist im allgemeinen folgende Rangfolge einzuhalten:

- Abwasserbehandlungsanlagen mit Zuleitungs- und Ablaufkanälen; Kanalisationsanlagen zur Sanierung der Abwasserverhältnisse in den Wasserschutzzonen I und II;
- Verbindungssammler
- Regenwasserbehandlung und -rückhaltung;
- Verbesserung oder Zusammenschluß von vorhandenen Kanalisationsanlagen, soweit das Abwasser in vorhandenen und ausreichend bemessenen Abwasserbehandlungsanlagen gereinigt wird; Kanalisationsanlagen, soweit sie zum ordnungsgemäßen Betrieb vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich sind.

2.2.3 Höhe der Zuschüsse

2.2.3.1 Die Zuschüsse werden

2.2.3.1.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.1 mit einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuschußfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung)

2.2.3.1.2 für Maßnahmen nach 2.2.1.2 bis 2.2.1.4 mit einem Betrag für bestimmte Förderungseinheiten - FE (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Anlage 1

- 2.2.3.2 Für Abwasserbehandlungsanlagen kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 80 v.H. der zuschußfähigen Kosten gewährt werden.
- 2.2.3.3 Für Kanalisationsanlagen gilt als FE der lfdm Kanal, gestaffelt nach der lichten Weite. Die angegebenen lichten Weiten beziehen sich auf Kreisprofile. Bei Sonderprofilen und Doppelleitungen im gemeinsamen Rohrgraben ist ein kreisförmiger Ersatzquerschnitt der Förderung zugrunde zu legen. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 zusammengestellt.
- 2.2.3.4 Für Druckrohrleitungen gilt als FE der lfdm Rohrleitung, gestaffelt nach der lichten Weite. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 enthalten.
- 2.2.3.5 Für Abwasser- und Regenwasserpumpwerke, soweit es sich nicht um Provisorien handelt, gilt als FE ein Liter/Sekunde der der Planung zugrundeliegenden Zulaufmenge.
Die in Anlage 1 zusammengestellten Festbetragssätze gelten nur für Anlagen mit vom Pumpensumpf getrennter Pumpenaufstellung (Trockenaufstellung) und für Schneckenpumpwerke. Bei Anlagen mit Aufstellung der Pumpen im Pumpensumpf (Naßaufstellung) betragen die Festbetragssätze 60 v. H. derjenigen der Trockenaufstellung.
Der Mindestzuschuß entspricht dem Zuschußbetrag für 35 FE.
- 2.2.3.6 Für Regenbecken gilt als FE der für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche m³-Beckeninhalt. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 zusammengestellt.
- 2.2.3.7 Die Festbetragssätze sind anteilig zu ermäßigen, wenn nur Teile der unter den Nrn. 2.2.3.3 bis 2.2.3.6 genannten Anlagen errichtet werden.
- 2.2.3.8 Der errechnete Zuschuß wird im Bewilligungsbescheid auf volle Tausend Deutsche Mark abgerundet.
- 2.2.3.9 Festbeträge, die wegen der Übergröße der Anlagen nicht aus den Förderungsrichtlinien, Anlage 1, zu entnehmen sind, werden von mir festgesetzt.
- 2.2.4 Nicht zuschußfähige Maßnahmen und Aufwendungen
- 2.2.4.1 Maßnahmen zur Abwasserentsorgung von kommunalen Baugebieten, soweit sie nicht die Voraussetzung der Nr. 2.2.1 erfüllen, und Hausanschlüsse.
- 2.2.4.2 Maßnahmen zur Abwasserentsorgung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Baugebieten, in denen Träger der Maßnahme nicht eine Gemeinde/Gemeindeverband ist.
- 2.2.4.3 Grundstücks- und Betriebskläreinrichtungen.
- 2.2.4.4 Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen.
- 2.2.4.5 Provisorische Einrichtungen zur Abwasserreinigung.
- 2.2.4.6 Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit.
- 2.2.4.7 Maßnahmen und Anteile von Maßnahmen zur Straßenentwässerung.
- 2.2.4.8 Maßnahmen und Anteile von Maßnahmen zur Abwasserbehandlung zugunsten Dritter, wenn der Einzelanteil 500 FE übersteigt und es sich nicht um öffentliche Einrichtungen des Landes oder einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt.
- 2.2.4.9 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten, Kapitalbeschaffungskosten (Disagio), Versicherungen, Bauzinsen, Baunebenkosten, Vermessungskosten u. ä.

2.3 Öffentliche Wasserversorgung

2.3.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Neubau, Erweiterung und Verbesserung kommunaler oder verbandlicher Anlagen, soweit sie der Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden Wasserversorgung dienen; Verbundmaßnahmen; die bei der Erschließung neuer Wasservorkommen entstanden Ausgaben z. B. Aufschlußbohrungen, Hilfsverrohrungen, Pumpversuche u. ä.; Grunderwerb für die Wasserversorgungsanlagen (Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung einschl. Verteilung) und für den Fassungsgebiet (Wasserschutzgebiet Zone I). Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen (ohne Inventar), soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben oder dessen Folgemaßnahmen stehen und dafür sowohl der Errichtung nach, als auch nach Größe und Ausstattung unabweisbar erforderlich sind.

2.3.2 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit bis zu 80 v. H. der zuschußfähigen Ausgaben bewilligt werden. Der Wasserpreis, der nach dem Muster 2 zu berechnen ist, muß wenigstens 1,20 DM/m³ betragen und auch vom Endverbraucher in dieser Höhe erhoben werden.

Unbare Leistungen sind bis zu dem Aufwand zuschußfähig, der sich bei Vergabe an einen Unternehmer ergeben würde, abzügl. eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v. H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen zu veranschlagenden Kosten berücksichtigt werden.

2.3.3 Förderungsanträge von Wasserversorgungsunternehmen (Wasserbeschaffungsverbände usw.), die nicht bis zum Endverbraucher liefern, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- 1) Antrag auf Bewilligung einer Finanzierungshilfe.
- 2) Angabe des Abgabepreises (DM/m³) gegenüber den angeschlossenen (Mitglieds-)Gemeinden.
- 3) Tabellarische Zusammenstellung der Endverbraucherpreise in den Gemeinden, und zwar errechnet gemäß dem Musterbeispiel in dem Erlaß vom 14. 2. 1975 - III C 5 - 1120-6461 -. Die Mehrwertsteuer beträgt nunmehr 6,5 v. H. Der rechnerische Durchschnitt (ohne Gewichte) der Endverbraucherpreise ist zu bilden.
- 4) Vorschlag für den zu gewährenden Beihilfesatz mit eingehender Begründung. Der bisher zuerkannte Beihilfesatz ist anzugeben. Gegebenenfalls ist die bisherige Ermittlung bzw. Berechnung näher zu erläutern.
Sollte der tatsächlich erhobene Wasserpreis von 0,60 DM/m³ unterschritten werden, ist eine besondere ausführliche Begründung und Befürwortung erforderlich.

2.3.4 Nicht zuschußfähige Maßnahmen und Aufwendungen

Hausanschlüsse ab Hauptrohr oder Verteilerleitung einschließlich Anbohrschelle o. ä.; Springbrunnen jeder Art; zusätzliche Befestigung von Straßen aus Verkehrsrücksichten; Feuerlöschzisternen; Brandwehrr; Konzessionsabgaben; provisorische Einrichtungen zur Wasserversorgung; Wasserversorgungseinrichtungen des Bundes z. B. für die Bundeswehr
sonst wie Nr. 2.2.4.9

2.4 Talsperren

2.4.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Nr. 2.3.1 Abs. 2 gilt entsprechend

Muster 2

- 2.4.1.1 Trinkwasserversorgung**
Neubau und Erweiterung von Talsperren mit den dazugehörigen Uferstreifen und Randwegen im notwendigen Umfang, einschließlich der im genehmigten Plan enthaltenen Nebenmaßnahmen und -anlagen wie Grunderwerb, Aussiedlungen, Verlegung von vorhandenen Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Bau von Betriebs- und Überwachungseinrichtungen, Anpflanzungen. Zusätzlich der Grunderwerb für die Schutzzone I. Der Bemessungsanteil ist der um den Hochwasserschutz verminderte Gesamtstauraum.
- 2.4.1.2 Hochwasserschutz**
Maßnahmen wie in Nr. 2.4.1.1 jedoch ohne die Grunderwerbskosten für die Schutzzone I (Uferstreifen und Randwege ausgenommen) und Maßnahmen, die ausschließlich der Trinkwasserversorgung dienen. Der Hochwasserschutzraum, dessen Größe von der zuständigen Wasserbehörde festzusetzen ist, darf nur für den Hochwasserschutz genutzt werden. Der Bemessungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des Hochwasserschutzraumes zum Gesamtstauraum.
- 2.4.1.3 Folgemaßnahmen**
- 2.4.1.3.1 Maßnahmen zur Behebung nachteiliger Auswirkungen der beim Talsperrenbau unmittelbar eingetretenen Eingriffe in die Landschaft, wie die landschaftliche Gestaltung und Eingrünung von Entnahmestellen.**
- 2.4.1.3.2 Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen an nicht schutzbedürftigen Talsperren, um diese der Bevölkerung in geeigneter Weise zugänglich zu machen, wie Zufahrts- und Wanderwege, Sport-, Spiel- und Erholungseinrichtungen, einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und der Bepflanzung.**
Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung an schutzbedürftigen Talsperren, wie Anbinden von vorhandenen Wanderwegen, Bau von Ruhebänken, Aussichtstürmen, Schutzhütten, Rastplätze, Rundwanderwegen, Toilettenanlagen (grundsätzlich nur in Verbindung mit vorhandenen Betriebsgebäuden), ggf. Parkplätzen, im jeweils notwendigen Mindestumfang, einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Bepflanzungen.
- 2.4.1.3.3 Maßnahmen zur Sanierung des Wasserschutzgebietes, soweit nicht ein Dritter kostenpflichtig ist und die Maßnahmen nicht in Nr. 2.2.1.2 f enthalten sind.**
- 2.4.2 Höhe der Zuschüsse**
Nr. 2.3.2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 2.4.2.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.4.1.1 können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit Zuschüsse bis zu 80 v. H. der zuschufähigen Ausgaben bewilligt werden. Dabei darf der nach dem Muster 2 zu ermittelnde Wasserpreis den in Nr. 2.3.2 festgesetzten Grenzwert nicht unterschreiten.**
- 2.4.2.2 Für Maßnahmen nach Nr. 2.4.1.2 wird ein Zuschuß in Höhe der zuschufähigen Aufwendungen bewilligt.**
- 2.4.2.3 Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.4.1.3.1 bis 2.4.1.3.3 können unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit Zuschüsse bis zu 80 v. H. der zuschufähigen Ausgaben bewilligt werden.**
- 2.4.3 Nicht zuschufähige Maßnahmen und Aufwendungen**
Bauten und Maßnahmen, die der Träger zu Lasten Dritter ausführt; Grundstücksvermessungskosten; sonst wie 2.2.4.9 ohne Vermessungskosten.
- 2.5 Wasserbau**
- 2.5.1 Zuschufähige Maßnahmen**
Ausbau von natürlichen Wasserläufen und Hochwasserrückhaltebecken, einschließlich der nach Maßgabe des zugehörigen Landschaftsplanes vorgesehenen Bepflanzung und des Uferweges; Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern (einschl. der Hochwasserrückhaltebecken); Deichbauten; Dränungen; Grunderwerb im Umfang der endgültig benötigten Flächen und Nutzungsentschädigungen für Flächen, die während der Bauzeit unbedingt beansprucht werden. Nr. 2.3.1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 2.5.2 Höhe der Zuschüsse**
Zuschüsse können bis zu 80 v. H. unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit, bei Dränungen bis zu 50 v. H. der zuschufähigen Ausgaben bewilligt werden. Nr. 2.3.2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 2.5.3 Nicht zuschufähige Maßnahmen und Aufwendungen**
Ausgabenanteile oder Mehrausgaben für Bauten und Maßnahmen, die der Träger zu Lasten anderer ausführt (z. B. Bergbau, Bundesbahn, Straßenbau, Städtebau, Industrie), sonst wie 2.4.3.
- 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**
- 3.1 Für die Bewilligung eines Zuschusses bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Zuschüsse unter 10000 DM werden nicht gewährt.**
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind bereits vor der Entwurfsbearbeitung mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen.
Bei Bewilligung eines Zuschusses muß ein Entwurf vorliegen, der von dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft geprüft, und soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde planfestgestellt bzw. die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 9 a WHG) ausgesprochen oder genehmigt worden ist. Bei der Prüfung sind insbesondere
- das Landesinteresse (Nr. 1.1 der Richtlinien, § 23 LHO)
- die Wirtschaftlichkeit (§ 7 und § 44 LHO) und
- die Einhaltung der technischen Anforderungen (LWG)
zu beachten.
Für Talsperrenmaßnahmen sind mir die Antragsunterlagen nach Prüfung mit Angabe der vorgesehenen Höhe des Zuschusses zur Zustimmung rechtzeitig vorzulegen.
In Notfällen, in denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sofort durchgeführt werden müssen, kann auf die Vorlage und Prüfung nach Abs. 3 verzichtet werden. Die Entscheidungsgrundlage muß aktenkundig nachprüfbar sein. Endgültige Entwurfsaufstellung, Prüfung und Genehmigung sind in solchen Fällen jedoch unverzüglich nachzuholen.
- 3.2 Bei der Ausführung der Vorhaben sind jeweils die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.**
- 3.3 Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist über die in Nr. 5 der Anlage zu den VV zu § 44 LHO genannten Vorschriften hinaus das Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft und die Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen nach meinem RdErl. v. 18. 2. 1971 (SMBI. NW. 772) einschl. zugehöriger Ergänzungen zu beachten.**
- 4 Bewilligungsbehörden**
Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

- 5 Zuschußberechtigte**
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Juristische Personen des Privatrechts für Maßnahmen nach den Nr. 2.3 und 2.4 nach meiner vorherigen Zustimmung.
- 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 6.1** Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist vom Träger des Vorhabens (Begünstigter) dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unter Verwendung der entsprechenden Muster 1, 1 a, 2 und 3 in dreifacher/bei Talsperrenmaßnahmen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. (1. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten, 2. Ausfertigung für das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, 3. Ausfertigung für Maßnahmeträger nach Bewilligung, ggf. 4. Ausfertigung für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).
- 6.2** Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft prüft den Antrag und legt das Ergebnis der Antragsprüfung (s. Nr. 3.4 ff. VV zu § 44 LHO) dem Regierungspräsidenten vor.
- 6.3** Der Regierungspräsident bewilligt den Zuschuß und erteilt
- unter Verwendung des Musters 4 a einen Bewilligungsbescheid und des Musters 4 b einen Änderungsbewilligungsbescheid für Maßnahmen, die im laufenden oder in den folgenden 4 Haushaltsjahren,
 - oder
 - unter Verwendung des Musters 4 a einen Stammbewilligungsbescheid und des Musters 4 b einen Fortschreibungsbewilligungsbescheid für Maßnahmen, die erst in den Folgejahren fertiggestellt und durchfinanziert werden. Dabei können für den Einzelfall notwendige zusätzliche Auflagen und Bedingungen gestellt werden.
- Der Runderlaß des Innenministers v. 30. 10. 1978 (MBI. NW. S. 1817/SMBI. NW. 6300) betr. Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden (GV); Beteiligung der Kommunalaufsicht ist zu beachten.
- 7 Auszahlungen, Verwendungsnachweis**
- 7.1** Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft überwacht die Durchführung der Maßnahmen, bei Baumaßnahmen durch regelmäßige Prüfungen auf der Baustelle. Maßgebend ist der festgestellte oder genehmigte Entwurf, ggf. mit Ergänzungen oder Änderungen.
- 7.2** Die Auszahlung der Zuschüsse kann entsprechend der Überwachung nach Nr. 7.1 in Teilbeträgen erfolgen. Dabei sollen weniger als 50000,- DM nicht angefordert werden. Teilzahlungen bzw. die Schlußzahlung werden vom Zuschußempfänger in dreifacher Ausfertigung (Muster 5) beantragt.
- 7.3** Mit dem Antrag auf Auszahlung der Schlußzahlung hat der Zuschußempfänger den Verwendungsnachweis (Muster 5) über die Zuwendungen vorzulegen.
- 7.4** Abweichend von Nr. 9.1 ABewGr und der entsprechenden Vorschrift für die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden ist der Verwendungsnachweis innerhalb 6 Wochen nach Erfüllung des Zuschußzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Soweit sich der Bewilligungszeitraum über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, gilt Nr. 9.1 ABewGr Satz 2.
- 8 Haushaltsrechtliche Vorschriften**
- 8.1** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
- 8.2** Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
- Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes i.V.m. § 5 des Subventionsgesetzes.
- 8.3** Soweit ein Zuwendungsbescheid nach § 8 Abs. 3 HG 79 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet ist, zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen (§ 8 Abs. 4 letzter Satz HG 79). Sollte sich herausstellen, daß sich nach der Rechtslage vor dem 1. 1. 1979 bei Anwendung eines Zinssatzes von „2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ ein geringerer Zinssatz als der nunmehr geltende feste Zinssatz von 6 v. H. ergibt, so ist der geringere Zinssatz zu berücksichtigen. Ergibt sich allerdings ein höherer Zinssatz als der feste Zinssatz von 6 v. H., so ist nur der feste Zinssatz anzuwenden.
- 9** Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 10 Schlußbestimmungen**
- 10.1** Diese Richtlinien treten am 3. 6. 1980 in Kraft.
- 10.2** Mit Inkrafttreten dieses Erlasses werden entgegenstehende Vorschriften, insbesondere meine nachstehend aufgeführten RdErl. aufgehoben:
- v. 8. 2. 1973 (SMBI. NW. 772)
 - v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772)
 - v. 20. 7. 1977 (SMBI. NW. 772)
 - v. 10. 4. 1979 (SMBI. NW. 772)
- Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und soweit erforderlich mit dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

- 1 Die Festbetragssätze für Kanäle, Schachtbauwerke, Düker usw. gem. Nr. 2.2.3.3 der Richtlinien betragen

- 1.1 Zu- und Ableitungssammler, Kanäle zur Sanierung der Wasserschutzzonen I und II

Lichte Weite mm	Festbetrags-sätze/FE DM	Lichte Weite mm	Festbetrags-sätze/FE DM
bis 250	340,-	1600	1400,-
300	390,-	1700	1520,-
350	420,-	1800	1660,-
400	460,-	1900	1820,-
450	500,-	2000	2000,-
500	550,-	2100	2200,-
600	600,-	2200	2500,-
700	650,-	2300	2820,-
800	700,-	2400	3180,-
900	750,-	2500	3500,-
1000	800,-	2600	3960,-
1100	870,-	2700	4400,-
1200	960,-	2800	4900,-
1300	1060,-	2900	5440,-
1400	1180,-	3000	6000,-
1500	1280,-		

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 80 v. H. der zuschußfähigen Kosten betragen.

- 1.2 Verbindungssammler

Lichte Weite mm	Festbetrags-sätze/FE DM	Lichte Weite mm	Festbetrags-sätze/FE DM
bis 250	260,-	1600	1050,-
300	290,-	1700	1140,-
350	320,-	1800	1245,-
400	350,-	1900	1365,-
450	380,-	2000	1500,-
500	415,-	2100	1650,-
600	450,-	2200	1875,-
700	490,-	2300	2115,-
800	525,-	2400	2385,-
900	565,-	2500	2670,-
1000	600,-	2600	2970,-
1100	655,-	2700	3300,-
1200	720,-	2800	3675,-
1300	795,-	2900	4080,-
1400	885,-	3000	4500,-
1500	960,-		

Der Gesamtzuschuß darf höchstens 70 v. H. der zuschußfähigen Kosten betragen.

- 1.3 Kanäle, die der Verbesserung und dem Zusammenschluß von vorhandenen Kanalisationsanlagen dienen und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich sind.

Lichte Weite mm	Festbetrags-sätze/FE DM	Lichte Weite mm	Festbetrags-sätze/FE DM
bis 250	220,-	1600	910,-
300	250,-	1700	990,-
350	275,-	1800	1080,-
400	300,-	1900	1185,-
450	325,-	2000	1300,-
500	360,-	2100	1430,-
600	390,-	2200	1625,-
700	425,-	2300	1835,-
800	455,-	2400	2070,-
900	490,-	2500	2315,-
1000	520,-	2600	2575,-
1100	565,-	2700	2860,-
1200	625,-	2800	3185,-
1300	690,-	2900	3540,-
1400	770,-	3000	3900,-
1500	835,-		

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 50 v. H. der zuschußfähigen Kosten betragen.

- 2 Druckrohrleitungen gem. Nr. 2.2.3.4 können entsprechend ihrer Zweckbestimmung entweder nach Nr. 1.1, 1.2 oder 1.3 unter Beachtung der jeweils festgesetzten Maximalzuschußhöhen gefördert werden.

- 3 Die Festbetragssätze für Abwasser- und Regenwasserpumpwerke gem. Nr. 2.2.3.5 der Richtlinien betragen:

bis 100 FE = 700,- DM/FE
für jede weitere FE bei insgesamt
von 101 FE bis 200 FE = 600,- DM/FE
von 201 FE bis 500 FE = 500,- DM/FE
von 501 FE bis 1000 FE = 400,- DM/FE
von 1001 FE bis 2000 FE = 300,- DM/FE
über 2000 FE = 200,- DM/FE

Der Gesamtzuschuß darf je nach Anlageart die in den Nrn. 1.1 bis 1.3 genannten Höchstsätze nicht überschreiten.

- 4 Die Festbetragssätze für Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken gem. Nr. 2.2.3.6 der Richtlinien betragen:

Becken in fester Bauweise
z. B. Stahlbeton, Spundbohlen 400,- DM/FE
Becken mit leichter Sohl- und Böschungsbefestigung 200,- DM/FE
Erdbecken 100,- DM/FE

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 70 v. H. der zuschußfähigen Kosten betragen.

- 5 In von Natur benachteiligten Gebieten können die Festbetragssätze für die in den Nrn. 2.2.3.2 bis 2.2.3.6 der Richtlinien genannten Maßnahmen um 20 v. H. erhöht werden.

Muster 1

....., den 19.....
 (Antragsteller)

An den
 Regierungspräsidenten
 in
 über
 das Staatliche Amt für
 Wasser- und Abfallwirtschaft
 in

Anlagen:

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für
 wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Für das Vorhaben

 in
 wird ein Zuschuß in Höhe von DM beantragt.

Das Vorhaben wird nach dem Entwurf des

 vom ausgeführt. Der Entwurf wurde am
 Az.: durch planfestgestellt/genehmigt. Für den Plan wurde die
 Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 9a WHG am
 Az.: durch erteilt.

Für das Vorhaben ist folgende Finanzierung vorgesehen:

1. Zuschuß	DM
2. Eigenleistungen	
Darlehen	DM
bar	DM
Sachleistungen	DM
3. Zuschüsse Dritte	DM
Zuschußgeber	
insgesamt	DM

Als Anlagen sind diesem Antrag beigelegt:

(für alle Maßnahmen)

- vorgesehener Bauzeitenplan
- Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme und der einzelnen Teilabschnitte (Bauabschnitte) nach Muster 3
- Nachweis der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit (z. B. Alternativuntersuchungen) sowie der Voraussetzungen der Nr. 1.2 Satz 2 VV zu § 44 LHO (bei Gemeinden und GV beim letzten Satzteil) Nr. 1.2 Satz 2 VV zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden

aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/genehmigten Entwurf

- Übersichtsplan
- Lageplan
- Längsschnitte
- Erläuterungsbericht (einschl. der Festlegung der Hauptabmessungen)
- Kostenberechnung bzw. -schätzung

(zusätzlich für Abwassermaßnahmen)

- Berechnung des Zuschusses nach Muster 1 a und für die Festbetragsermittlung erforderliche Nachweise

(zusätzlich für Wasserversorgungsmaßnahmen)

- Nachweis ausreichender Eigenleistungen, Finanzierungsplan nach Muster 2

(zusätzlich für Talsperrenmaßnahmen)

- Entwurf des Abschlußbauwerkes

Die Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen gem. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 6. 1980 – III C 1 – 2211 – 22609 – werden anerkannt.

Ich/Wir habe/haben davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsache und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind mir/uns bekannt.

Ich/Wir erkläre/erklären, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Mir/Uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen und, daß als Verbindlichkeiten in diesem Sinne auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe gelten.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Trägers der Maßnahme)

Prüfung und Stellungnahme (vgl. Nr. 3.4 ff. zu § 44 LHO) des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (insbesondere Begründung für den vorgeschlagenen Zuschußsatz bzw. für die Ausschöpfung des Höchstsatzes, sofern keine Festbetragsfinanzierung):

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Muster 1 a

Berechnung des Zuschusses**1 Abwasserbehandlungsanlagen gem. Nr. 2.2.3.2 der Richtlinien**

Berechnung des Zuschusses

- 1.1 Veranschlagte Gesamtkosten DM
- 1.2 nicht zuschußfähige Kosten gem. Nr. 2.2.4 der Richtlinien DM
(Ermittlungen auf besonderem Blatt)
- 1.3 Zuschußfähige Kosten (Ziff. 1.1–1.2) DM
- 1.4 Der Zuschuß beträgt bei einer Förderung von v. H. DM
abgerundet auf 1 000 DM DM

2 Kanalisationsanlagen

gem. Nr. 2.2.3.3 der Richtlinien und
Druckrohrleitungen gem. Nr. 2.2.3.4 der Richtlinien

(Bei Kanalisationsanlagen mit mehreren Anlagearten, je Anlageart ein besonderes Blatt)

- 2.1 Anlage entsprechend Nr. 2.2.1.2, Buchstabe der Richtlinien und
Nr. der Anlage 1

2.2 Berechnung des Zuschusses nach Festbetragssatz**2.2.1 förderungsfähige Strecke**

von Schacht bis Schacht mit lfdm., davon

..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM
..... lfdm Lichte Weite	 mm zu	 DM/lfdm =	 DM

2.2.2 Gesamtbetrag DM

2.2.3 nicht förderungsfähiger Anteil v. H.

2.2.4 förderungsfähiger Anteil v. H.

2.2.5 Zuschuß (..... v. H. von 2.2.2) DM

2.3 Berechnung des Höchstsatzes**2.3.1 Veranschlagte Gesamtkosten von 2.2.1**2.3.2 nicht förderungsfähige Kosten
(..... v. H. von 2.3.1) DM**2.3.3 förderungsfähige Kosten**

2.3.4 Höchstsatz v. H. von 2.3.3 DM

2.4	Maßgebender Zuschuß		DM
	abgerundet auf 1 000 DM		DM
	(Abrundung nur einmal vornehmen)		
2.5	Zusammenstellung		
	(nur bei mehreren Anlagearten)		
	Maßgebender Zuschuß gem. Blatt 1		DM
			DM
	Gesamtzuschuß		DM
3	Abwasser- und Regenwasserpumpwerke gem. Nr. 2.2.3.5 der Richtlinien		
	Anlage in Trockenaufstellung/Schneckenpumpwerke	☐	
	Anlage in Naßaufstellung	☐	
	(60 v. H. der Festbetragssätze für Trockenaufstellung)		
3.1	Berechnung des Zuschusses nach Festbetragssatz		
3.1.1	Gesamtzulaufmenge	l/s	≅ 100 v. H.
3.1.2	nicht zuschußfähige Anteile		
	z. B. Gewerbe-, Industrieanteile,	l/s	≅ ... v. H.
	Altanlage		
	(Ermittlung auf besonderem Blatt)		
3.1.3	zuschußfähige Zulaufmenge	l/s	≅ ... v. H.
3.1.4	Festbetrag für Gesamtzulaufmenge		DM
3.1.5	Zuschuß (..... v. H. des Gesamtfestbetrages)		DM
3.2	Berechnung des Zuschusses nach v. H.-Satz		
3.2.1	Veranschlagte Gesamtkosten		DM
3.2.2	nicht zuschußfähige Kosten (..... v. H. von 3.2.1)		DM
3.2.3	zuschußfähige Kosten (..... v. H. von 3.2.1)		DM
3.2.4	Höchstsatz v. H. von 3.2.3 =		DM
3.3	Maßgebender Zuschuß		DM
	abgerundet auf 1 000 DM		<u>DM</u>

4 Regenbecken gem. Nr. 2.2.3.6 der RichtlinieBecken in fester Bauweise ☐Becken mit leichter Sohl-
und Böschungsbefestigung ☐

entsprechend DM/FE

Erdbecken ☐**4.1 Berechnung des Zuschusses nach Festbetragssatz**4.1.1 Gesamtausbaugröße m³ $\hat{=}$ 100 v. H.4.1.2 nicht zuschußfähige Anteile m³ $\hat{=}$... v. H.
z. B. Gewerbe-, Industrieanteile, Altanlage
(Ermittlung auf besonderem Blatt)4.1.3 zuschußfähiger Anteil m³ $\hat{=}$... v. H.

4.1.4 Festbetrag für Gesamtausbaugröße DM

4.1.5 Zuschuß (..... v. H. des Gesamtfestbetrages) DM

4.2 Berechnung des Zuschusses nach v.-H.-Satz

4.2.1 Veranschlagte Gesamtkosten DM

4.2.2 nicht zuschußfähige Kosten (..... v. H. von 4.2.1) DM

4.2.3 förderungsfähige Kosten (..... v. H. von 4.2.1) DM

4.2.4 Höchstsatz v. H. von 4.2.3 = DM

4.3 Maßgebender Zuschuß DM
abgerundet auf 1000 DM..... DM

Reg.Beizirk:

Kreis:

Finanzierungsplan**(Wasserversorgung)**

zum Antrag vom auf Bewilligung eines Zuschusses

1. Träger des Vorhabens
(Name, Sitz)2. zu fördernde Arbeiten (Bezeichnung, Zahl der zu versorgenden Orte und Einwohner u. a.)
.....3. Das Vorhaben wird nach dem Entwurf des
.....

vom 19..... durchgeführt

Der Entwurf ist geprüft vom
.....

am 19.....

4. Baubeginn a) des Gesamtunternehmens 19.....

b) des geplanten Bauabschnittes 19.....

Bauende a) des Gesamtunternehmens 19.....

b) des geplanten Bauabschnittes 19.....

5. Wassergebrauch (Gesamtunternehmen)

5.1 Einwohner $\times 70 \text{ l/Tag}$ m^3/Tag
(s. Ziffer 1. der Erläuterungen)5.2 Großvieh $\times 50 \text{ l/Tag}$ m^3/Tag
(bei Weidegang über $\frac{1}{2}$ Jahr = 35 l)5.3 Kleinvieh $\times 10 \text{ l/Tag}$ m^3/Tag zus.: m^3/Tag 5.4 Jahresgebrauch (5.1 bis 5.3) $\times 365$ m^3/Jahr 5.5 Jahresgebrauch kleingewerbl. Betriebe m^3/Jahr

- 5.6 Jahresgebrauch öffentlicher Bedarf m³/Jahr
(s. Ziffer 2 der Erläuterungen)
- 5.7 Wasserverluste (nur bei Erweiterungen) m³/Jahr
(s. Ziffer 3 der Erläuterungen)
- 5.8 Sonderabgaben z. B. Fremdenverkehr m³/Jahr
- 5.9 Jahresgebrauch (5.4 bis 5.8) m³/Jahr
- 5.10 Jahresgebrauch von Industrie und Großgewerbe m³/Jahr
(s. Ziffer 4 der Erläuterungen)
- 5.11 Jahresgebrauch insgesamt (5.9 und 5.10) m³/Jahr
-
6. Zuschußfähige Bauausgaben des Gesamtunternehmens: DM
(ohne Hausanschlüsse und ohne Aufwendungen für Industrie und Großgewerbe. Als Hausanschluß gilt Abzweigung einschließlich Anbohrschelle o. a. ab Verteilerleitung oder Hauptleitung; s. a. Ziffer 5 der Erläuterungen)
- 6.1 Anteilige Ausgaben für Industrie und Großgewerbe DM
(Hierbei sind alle Betriebe zu berücksichtigen, deren Wasserbedarf über 20 m³/Tag beträgt)
- 6.2 Bauausgaben insgesamt (6 und 6.1) DM
-

7. Die einem Zuschußempfänger von einem Unternehmer gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist unter den Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar und daher wirtschaftlich kein Kostenfaktor. Die abziehbare Vorsteuer bleibt in diesen Fällen bei der Ermittlung des Kapiteldienstes unberücksichtigt.

8. Jahresausgaben

8.1 Betriebsausgaben

8.1.1 Q = jährlich zu pumpende Wassermenge m³

h = Förderhöhe m

p = Strompreis DM/kwh

Betriebsausgaben = $0,005 \cdot Q \cdot h \cdot p$ = DM

oder

Fremdbezug = m³ × DM/m³ = DM

8.1.2 Entkeimungsmittel und Aufbereitung = DM

8.1.3 Wasseruntersuchungen = DM

8.2 Wartung und Verwaltung

..... × 0,005 = DM
(Bauausgaben gem. Ziffer 6.2)

8.3 Unterhaltung

8.3.1 Maschinen und elektrische u. a. kurzlebige

Anlagen DM $\times 0,01$ = DM
(Kosten)

8.3.2 Rohrnetze, Gebäude, Behälter und alle übrigen baulichen

Anlagen DM $\times 0,005$ = DM
(Kosten)

8.4 Jahresausgaben insgesamt (8.1.1 bis 8.3.2) = DM

9 Kapitaldienst

(ohne Berücksichtigung von Zuschüssen;
s. a. Ziffer 6 der Erläuterungen)

9.1 Summe der Bauausgaben (Ziffer 6)

..... DM $\times$ v. H. = DM
höchstens 7,5 v. H.

10. Jahresausgaben insgesamt DM
(Ziffern 8.4 + 9.1)

11. Wasserpreis unverbilligt

11.1 Jahresausgaben (Ziffer 10) DM
Jahresgebrauch (Ziffer 5.9)

11.2 abzüglich zumutbarer Wasserpreis DM
(z. Z. 1,20 DM/m³)

11.3 Anzustrebende Verbilligung = DM

12. Errechnung des erwünschten Zuschusses

12.1 Jahresgebrauch (Ziffer 5.9) $\times$ Verbilligung

(Ziffer 11.3) $\times 100$ = $\times 100$ = DM

Das sind v. H. der zuschußfähigen Bauausgaben
(Ziffer 9.1)

Erläuterungen zum Finanzierungsplan Wasserversorgung

1. Wassermengen (Ziff. 5.1)

Bei Antragstellung ist Sorge zu tragen, daß bei Ziffer 5.1 der tatsächliche Wasserverbrauch einzusetzen ist, sobald der festgelegte Mindestwasserverbrauch von 70 l/Einwohner überschritten wird.

2. Öffentlicher Bedarf (Ziff. 5.6)

Der öffentliche Wassergebrauch für gemeindliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalreinigung, Feuerwehr, Schwimmbäder, gärtnerische Anlagen kann höchstens bis zu 10 v. H. der Verkaufsmenge berücksichtigt werden. Hierzu zählt auch der laufende Eigenbedarf der Wasserwerke.

3. Wasserverluste (Ziff. 5.7)

Bei Neuanlagen finden Wasserverluste bei der Ermittlung der Jahreskosten keine Berücksichtigung.

Bei der Erweiterung bestehender Rohrnetze können zu den tatsächlich nutzbar abgegebenen Wassermengen (Verkaufsmengen) eingetretene Wasserverluste bis zu höchstens 10 v. H. zugeschlagen und bei der Berechnung der Jahreskosten berücksichtigt werden.

4. Industriegewässergebrauch (Ziff. 5.10)

Die Wasserabnahme der Industrie ist zum Nachweis des unverbilligten Wasserpreises – Ziffern 5.11, 8.4 und 10 zu berücksichtigen. Bei Ziffer 12.1 sind die an Industrie und Großgewerbe gelieferten und künftig zu liefernden Wassermengen abzusetzen.

5. Bauausgaben (Ziff. 6)

Umfaßt eine Baumaßnahme mehrere Bauabschnitte über einen längeren Zeitraum, so ist der Bauumfang auf die nächsten 5 Jahre nach der Antragstellung zu berücksichtigen.

6. Berücksichtigung des Kapitaldienstes bei Erweiterungen (Ziff. 9)

Bei Errechnung einer Finanzierungshilfe darf der Kapitaldienst bis zu 7,5 v. H. (s. Muster 2 Ziff. 9.1) nur für eine tatsächlich entstehende oder vorhandene Darlehensbelastung eingesetzt werden. Zwischenzeitlich ganz oder teilweise getilgte Belastungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung ist besonders bei der Errechnung von Finanzierungshilfen für Maßnahmen mit mehreren Bauabschnitten zu beachten.

7. Ankauf vorhandener Wasserversorgungsanlagen

Bei Ankauf vorhandener Wasserversorgungsanlagen durch öffentlich-rechtliche Träger kann eine Finanzierungshilfe nur gewährt werden, wenn

- a) der verbleibende Nutzungswert auf der Grundlage des jetzigen Neuwertes berechnet wird und
- b) alle bislang gewährten Finanzierungshilfen hiervon abgesetzt werden.

Finanzierungsübersicht

Angaben in 1000 DM

	gesamt	davon				
		19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
A. Veranschlagte Gesamtausgaben						
B. nicht zuschußfähige Ausgaben						
1.						
2.						
3.						
Summe						
C. zuschußfähige Ausgaben (= A-B)						
Die Gesamtausgaben sollen wie folgt aufgebracht werden:						
1.						
2.						
3.						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
vorstehender Angaben wird versichert

....., den

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers - Antragstellers)

Prüfungsvermerk
des Staatlichen Amtes für
Wasser- und Abfallwirtschaft

....., den

.....
()

Muster 4 a

Der Regierungspräsident

....., den 19.....

1) An

.....

.....
(genaue Bezeichnung des Zuschußempfängers
nach Nr. 4.21 VV zu § 44 LHO)

in

über

.....

.....

in

Betr.: Zuschuß des Landes zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Einzelplan 10, Kap. 10020 Tit. Haushaltsjahr:

.....
(Bezeichnung der Maßnahme)**Bezug:** Antrag vom 19.....

Anlg.: 1 Antragshefter (3. Ausfertigung)
1 Vordruck Einverständniserklärung
1 Vordruck Verwendungsbescheinigung
1 Vordruck Verwendungsnachweis

Kennziffer:

Bewilligungsbescheid *
Stammbewilligungsbescheid *

Unter Zugrundelegung

1. der mit RdErlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19..... bekanntgegebenen Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,

.....
* Nichtzutreffendes streichen

2. der vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (Vorl. VV zu § 44 LHO - Gemeinden) in der geltenden Fassung, wobei die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze - Gemeinden -, ABewGr-Gemeinden-), Anlage zu Nr. 1.1 VV § 44 LHO - Gemeinden - sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind,

(nur für Gemeinden und Gemeindeverbände)*

der vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO (Vorl. VV zu § 44 LHO) in der geltenden Fassung, wobei die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze - ABewGr -), sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) Anlage 1 und 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind,

(nur für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Juristische Personen des Privatrechts)*

3. Ihres Antrages vom
4. der geprüften Antragsunterlagen und des vom aufgestellten und vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in geprüften und soweit erforderlich von der zuständigen Behörde festgestellten/genehmigten Entwurfs bewillige ich Ihnen hiermit vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch spätere Änderungs- bzw. Fortschreibungsbewilligungsbescheide für die Maßnahme:

als Anteilfinanzierung/Festbetragsfinanzierung * einen Zuschuß bis zur Höhe von

DM

in Worten:

jedoch nicht mehr als v.H. der nachzuweisenden zuschußfähigen

Kosten von DM

bei Gesamtkosten von DM

(für Abwasser außer Kläranlagen) *

d. s. FE × DM/FE = DM

d. s. FE × DM/FE = DM

d. s. FE × DM/FE = DM

(für alle Maßnahmen)

Für die Maßnahme ist folgende Finanzierung geplant:

1. Eigenleistung des Trägers und Darlehen DM

2. Zuschüsse Dritter DM

3. Zuschuß des Landes Kap. 10020, Titel DM

Gesamtbaukosten DM

Dieser Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses

a) für Bewilligungsbescheide verbindlich

b) für Stammbewilligungsbescheide nach Maßgabe dieses Bescheides verbindlich;

sonst wie Nr. 4.31 VV zu § 44 LHO i.V. mit Nr. 18.2 zu § 44 LHO

(für Hochwasserschutzraum in Talsperren)*

Dieser v.H.-Satz entspricht dem Verhältnis des in dertalsperre vorzuhaltenden Hochwasserschutzraumes zum Gesamtstauraum. Sollte sich aufgrund einer Schlußvermessung dertalsperre der Gesamtstauraum verringern, verbleibt es bei dem vorgenannten v.H.-Satz; andernfalls ist der Förderungssatz den veränderten Verhältnissen anzupassen.

* Nichtzutreffendes streichen

(für alle Maßnahmen)

Von dem Zuschuß entfallen

- a) auf Haushaltsmittel des lfd. Haushaltsjahres DM
 b) auf verfügbare Verpflichtungsermächtigungen DM

Der Zuschuß wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel voraussichtlich wie folgt gezahlt:

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von	DM
in den Folgejahren in Höhe von	DM
insgesamt	DM

(für Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, soweit Grunderwerb gesondert bezuschußt wurde)*

Mit Bewilligungsbescheid

Kennziffer vom Az.: in Höhe von DM
 Kennziffer vom Az.: in Höhe von DM

sind Zuschüsse von insgesamt DM

für den Grunderwerb bewilligt und davon bis zum 19..... DM
 ausgezahlt worden.

Dieser Zuschußbetrag, auf den der in diesem Bewilligungsbescheid festgesetzte Förderungssatz Anwendung findet, ist auf den für das Projekt mit dem vorliegenden Bescheid bewilligten Zuschuß, der sich aus dem zuschußfähigen Grunderwerbs- und Projektkosten ergibt, anzurechnen.

Bei der Verrechnung sich etwa ergebende Überzahlungen sind an die Landeshauptkasse zu erstatten. Die Zinspflicht für diesen Erstattungsbetrag tritt 5 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides ein.

(für alle Maßnahmen)

Die Mittel sind zweckgebunden bestimmt für

(Bezeichnung der Maßnahme)

Eine Inanspruchnahme der mit diesem Bescheid bewilligten Mittel ist erst zulässig, wenn für die Ausführung der jeweiligen Teilleistungen die geprüften und soweit erforderlich genehmigten Ausführungsunterlagen, Berechnungen sowie die Ausschreibungsergebnisse vorliegen.

Die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind bis zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

(nur für Stammbewilligungsbescheid) *

Dieser Stammbewilligungsbescheid wird, soweit erforderlich, durch Fortschreibungsbewilligungsbescheide sowohl hinsichtlich der Aktualisierung der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre als auch der Kostenentwicklung der Baumaßnahme infolge Planänderungen und den Ergebnissen der Ausschreibungen von Teilleistungen ergänzt. Hierzu ist es erforderlich, daß der Zuwendungsempfänger bis zum 1. 12. eines jeden Jahres eine Ergänzung der zum Antrag vom gehörenden Kostenbezeichnung bzw. Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung zusammen mit einem aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten 5 Jahre vorlegt.

Diese Bewilligung gilt unter Zugrundelegung des Bauzeitenplanes bis zum 19.....

(für alle Maßnahmen)

Für die Bewilligung, die Verwendung und den Nachweis gelten folgende

* Nichtzutreffendes streichen

Auflagen und Bedingungen

1. Der Zuschußempfänger hat mir bis zum 31. 10. Mitteilung zu machen, wenn in dem Jahr, in dem der Zuschuß (die Verpflichtungsermächtigung) kassenwirksam wird, der Zuschuß nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen wird. Für diesen Fall behalte ich mir eine entsprechende Änderung der Teilbeträge vor.

Entsprechendes gilt für den Fall, wenn erkennbar wird, daß die im nächsten Haushaltsjahr kassenwirksam werdenden Verpflichtungsermächtigungen nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden.

2. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres, in dem Zuschußmittel gezahlt oder verwendet wurden, ist vom Zuschußempfänger ein Zwischennachweis nach Muster 5 aufzustellen. Dieser Nachweis ist binnen 6 Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft vorzulegen. Nach Abschluß der Maßnahme gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Muster 5 die gleiche Regelung.

3. Risiken für Schäden an den aus Landesmitteln beschafften Gegenständen dürfen zu Lasten des Landes nur nach Maßgabe der Art der Zustimmung des versichert werden.

4. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuschüssen beschafft worden sind, nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet, oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen der Zuschuß gewährt wurde, so ist an das Land unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten.

Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis des ursprünglichen Zuschusses zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten des Zuschusses beschafften Gegenstand ergibt.

Der Ausgleichsanspruch ist mit 6 v. H. zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.

Macht der Zuschußempfänger (Gemeinde, Gemeindeverband oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft) glaubhaft, daß die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, kann die Bewilligungsbehörde von einem Wertgleich absehen, wenn mit ihrer Einwilligung die Gegenstände für Zwecke verwendet werden sollen, für die das Land Zuwendungen, zweckgebundene Finanzzuweisungen oder Finanzhilfen gewährt.

5. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Regierungspräsident, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel und der übrigen Finanzierungsmittel des Zuschußempfängers durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Ich weise darauf hin, daß alle Angaben des Antrags, von denen nach den Vorläufigen Förderungsrichtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, substantiell i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder für die Rückforderung des Zuschusses erheblich sind.

7. Vor der Ausschreibung sind die geprüften oder - für die Fälle, bei denen das StAWA zuständig ist - die zu prüfenden Bauvorlagen gemäß der „Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren - Bauvorlagenverordnung - (BauVorIVO)“ vom 30. 1. 1975 - SGV. NW. 232 - dem zuständigen StAWA rechtzeitig vorzulegen. Unter anderem ist neben einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung die baurechtliche Genehmigung eine unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung von Finanzierungsmitteln des Landes, da erst mit einer Genehmigung nach - oder im Sinne der - §§ 76 Abs. 1 und 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NW - Landesbauordnung - vom 27. 1. 1970 (SGV. NW. 232) gewährleistet ist, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten sind (vgl. § 98 der Landesbauordnung). Die Ausschreibung darf nur aufgrund geprüfter Bauvorlagen durchgeführt werden. Erst dann ist die Baumaßnahme ausführungs- und ausschreibungsreif.

8. Dieser Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum
nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

Bezgl. der Unterzeichnung der Einverständniserklärung weise ich auf Nr. 2 meines RdErl. vom 17. 10. 1977 i. d. Fassung vom 13. 12. 1977 (SMBL. NW. 631) hin.

2) Vorbereitete Antwortkarte beifügen

3) WV (Einverständniserklärung)

4) Nach Erledigung von 3.):

- a) Beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides an die auszahlende öffentliche Kasse zu den D-Belegen geben.
- b) Meldung an Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

Der Regierungspräsident

....., den 19.....

1) An

.....
 (genaue Bezeichnung des Zuschußempfängers
 nach Nr. 421 VV zu § 44 LHO)

in

über

.....

.....

in

Betr.: Zuschuß des Landes zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Einzelplan 10, Kapitel 10020, Titel Haushaltsjahr

.....
(Bezeichnung der Maßnahme)**Bezug:** Ergänzungsantrag vom 19.....**Anlg.:** 1 Hefter Ergänzungsantrag (3. Ausfertigung)
1 Einvernehmenserklärung**Kennziffer:**

Änderungsbewilligungsbescheid Nr. *
Fortschreibungsbewilligungsbescheid Nr. *

Unter Zugrundelegung

1. des Stammbewilligungsbescheides vom 19..... und der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen
2. Ihres Ergänzungsantrages vom 19..... mit aktualisierter Kostenermittlung und angepaßtem Baukostenzeitplan
3. der Änderungs/Fortschreibungs-Bewilligungsbescheide

Nr. 1 vom 19.....

Nr. 2 vom 19.....

.....

.....

ergeht folgender Bescheid zur Änderung*/Fortschreibung* der erteilten Bewilligung:

* Nichtzutreffendes streichen

Für die Maßnahme:

.....
 wird zu dem bisher bewilligten Zuschuß von bis zu DM ein weiterer Zuschuß bis zur Höhe von

..... DM

in Worten:

jedoch nicht mehr als v. H. der nachzuweisenden zuschußfähigen

Mehrkosten von DM

bei Gesamtmehrkosten von DM

als Anteilsfinanzierung*/Festbetragsfinanzierung* vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch spätere Änderungs- bzw. Fortschreibungsbewilligungsbescheide bewilligt.

Hiermit erhöhen sich die zuschußfähigen Gesamtkosten von bisher DM

auf DM

und die Gesamtkosten von bisher DM

auf DM

(für Abwasser außer Kläranlagen)*

d. s. FE × DM/FE = DM

d. s. FE × DM/FE = DM

d. s. FE × DM/FE = DM

insgesamt DM

(für alle Maßnahmen)

Somit steht Ihnen ein Gesamtzuschuß gemäß Stammbewilligungsbescheid ... DM

gemäß Änderungs-*/Fortschreibungsbewilligungsbescheid(en)* DM

bis zur Höhe von DM

zur Verfügung.

(für alle Maßnahmen)

Davon entfallen

a) auf ausgezahlte Haushaltsmittel vergangener Haushaltsjahre DM

b) auf Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres DM

c) auf Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre DM

Der Gesamtzuschuß wurde bzw. wird voraussichtlich wie folgt kassenwirksam:

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM

insgesamt DM

* Nichtzutreffendes streichen

Diese Bewilligung gilt bis zum 19.....

Dieser Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen. Bezgl. der Unterzeichnung der Einverständniserklärung weise ich auf Nr. 2 meines RdErl. vom 17. 10. 1977 i.d. Fassung vom 13. 12. 1977 (SMBI. NW. 631) hin.

2) Vorbereitete Antwortkarte beifügen

3) WV (Einverständniserklärung)

4) Nach Erledigung von 3.):

- a) Beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides an die auszahlende öffentliche Kasse zu den D-Belegen geben.
- b) Meldung an Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

Muster 5
in 3-facher Ausfertigung
einzureichen

Zwischennachweis *)
Verwendungsnachweis *)

für einen Zuschuß aus Einzelplan 10, Kap. 10020

Titel

Bezeichnung der Maßnahme

Empfänger des Zuschusses

Zweck des Zuschusses

Bewilligungsbescheid des

vom Az. über DM

vom Az. über DM

Bewilligter Gesamtbetrag DM

unter Kennziffer

nach Antrag vom

und Ergänzungsantrag vom

A. Sachlicher Bericht zum Verwendungsnachweis

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. des gegenwärtigen Standes, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen:

*) Nichtzutreffendes streichen

B. Zahlenmäßige Nachweisung

Finanzierung der Maßnahme

1. Einnahmegegenüberstellung

Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel	Vorgesehen lt. Finanzierungsplan		Tatsächliche Einnahmen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenmittel				
Bundesmittel				
Landesmittel				
ERP-Mittel				
Zuschüsse Dritter				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
Summe:		100		100

2. Ausgabengegenüberstellung

Ausgabengliederung	veranschlagte Ausgaben DM	entstandene Ausgaben DM
Summe:		

Gesamteinnahmen nach 1. DM

Gesamtausgaben nach 2. DM

Einsparungen/Mehrausgaben DM

Der Zuschußempfänger hat bisher
erhalten

im Haushaltsjahr a) 19.....	 DM
b) 19.....	 DM
c) 19.....	 DM
d) 19.....	 DM
e) 19.....	 DM
insgesamt	<u>..... DM</u>

Beantragter Teilbetrag/Restbetrag DM
in Worten DM

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden

.....		
(Kasse)	(Kto-Nr.)	(Bankleitzahl)

Erklärung des Zuschußempfängers

Es wird erklärt, daß
die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die
Finanzierung vollständig und belegt sind.
Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschußempfängers)

(Nur vom StAWA auszufüllen)

Prüfung des Verwendungsnachweises (§ 44 Abs. 1 LHO) und Vorprüfung (§ 100 Abs. 1 und 3 LHO)

Der Verwendungsnachweis wurde im allgemeinen Teil gem. Nrn. 14.11 bis 14.13 VV zu § 44 LHO und im baufachlichen Teil gem. Nr. 9 ZBau geprüft. Auf den besonderen Vermerk (vgl. 9.2 der ZBau) nehme ich Bezug.

Es wird bescheinigt, daß

- a) die Maßnahme im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und in technisch wirtschaftlich zweckmäßiger Weise ausgeführt ist,

- b) die oben gemachten Angaben entsprechend der Nr. 14 ff VV zu § 44 LHO und den Bewirtschaftungsgrundsätzen überprüft wurden und die Zuschüsse vollständig und ausschließlich für den Zweck verausgabt worden sind, für den sie bewilligt wurden,
- c) die Zahlenangaben aufgrund der Rechnungsbücher und Belege nachgeprüft wurden.

Sachlich richtig *) und *) Rechnerisch richtig *)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

....., den

Sachlich richtig *)

Im Auftrag

*) Gegebenenfalls streichen

– MBl. NW. 1980 S. 1606.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 83/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X